REGELN DER APOTHEKENWERBUNG

– Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften* –

Heilmittelwerbegesetz (HWG)

Werbung für Arzneimittel muß folgende Angaben enthalten, und zwar abgegrenzt, deutlich abgesetzt von den übrigen Werbeaussagen und gut lesbar (§ 4 I 1 HWG):

- die Anwendungsgebiete (§ 4 I 1 Nr. 4 HWG),
- bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Hinweis „verschreibungspflichtig" (§ 4 I 1 Nr. 7a HWG),
- bei traditionellen pflanzlichen Arzneimittel, die nach dem Arzneimittelgesetz registriert sind, den Hinweis: „Traditionelles pflanzliches Arzneimittel zur Anwendung bei ... (Anwendungsgebiete) ausschließlich auf Grund langjähriger Anwendung" (§ 4 I 2 HWG),
- bei Arzneimitteln, die nur einen arzneilich wirksamen Bestandteil enthalten, den Hinweis: „Wirkstoff: ... (Bezeichnung des arzneilich wirksamen Bestandteils)", außer wenn der Wirkstoff im Namen enthalten ist (§ 4 Ia HWG),
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, oder wenn in der Packungsbeilage oder auf dem Behältnis Nebenwirkungen oder sonstige Risiken angegeben sind, den Hinweis: „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage/das Etikett (letzteres nur bei Heilwässern) und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker" [ein Komma fehlt, aber so will es das Gesetz...] (§ 4 III HWG).

Bei der Werbung für Arzneimittel [nicht bei der Werbung für einen Anbieter] ist es unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen)

- anzubieten oder
- anzukündigen oder
- zu gewähren (§ 7 I HWG).

*Stand 01.01.2010, Römische Ziffern = Absätze, arabische Ziffern = Sätze, Anmerkungen in eckigen Klammern von J. Schiller

Ausnahmsweise zulässig sind solche Werbegaben dann, wenn die Werbegabe entweder

– eine geringwertige Kleinigkeit ist [Wert maximal 1 Euro], oder ein Gegenstand von geringem Wert, der durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung als Werbegeschenk gekennzeichnet ist (§ 7 I 2 Nr. 1 HWG), oder

– in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag besteht, aber nur, wenn dadurch nicht die Preisvorschriften für Arzneimittel verletzt werden (§ 7 I 2 Nr. 2a HWG), oder

– in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht, solange es sich nicht um Werbung für apothekenpflichtige Arzneimittel handelt (§ 7 I 2 Nr. 2b HWG), oder

– nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht; als handelsüblich gilt insbesondere eine angemessene Erstattung von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (§ 7 I 2 Nr. 3 HWG), oder

– in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht (§ 7 I 2 Nr. 4 HWG), oder

– eine unentgeltliche Zeitschrift ist, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung auf der Titelseite den Zweck der Kundenwerbung erkennbar macht (Kundenzeitschriften) (§ 7 I 2 Nr. 5 HWG).

Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (AMWarnV) i.V.m. § 4 Heilmittelwerbegesetz

Werbung für Arzneimittel, die

– Äthanol enthalten und
– flüssige Zubereitungen zur oralen Einnahme bei Menschen sind und
– deren Äthanolgehalt in der maximalen Einzelgabe laut Dosierungsanleitung mindestens 0,05 Gramm beträgt,

muß folgenden Warnhinweis enthalten:

– bei Injektionslösungen, Infusionslösungen, Munddesinfektionsmitteln, Rachendesinfektionsmitteln oder Arzneimitteln, die in der maximalen Einzelgabe laut Dosierungsanleitung höchstens 0,5 Gramm Äthanol enthalten: „Enthält ... Vol.-% Alkohol.“ (§ 2 I Nr. 1 AMWarnV),

– bei Arzneimitteln, die in der maximalen Einzelgabe nach der Dosierungsanleitung über 0,5 Gramm Äthanol enthalten: „Enthält ... Vol.-% Alkohol; Packungsbeilage beachten!“ [dieser Text kann nie schaden!] (§ 2 I Nr. 2 AMWarnV).

Werbung für Arzneimittel, die Tartrazin enthalten und zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, muß folgenden Warnhinweis enthalten: „Enthält Tartrazin; Packungsbeilage beachten!“ (§ 2 III AMWarnV).

Preisangabenverordnung (PAngV)

Bei sämtlichen Produkten, die nach Gewicht oder Volumen (oder nach Länge oder Fläche) verkauft werden [also z.B. Säfte und Pulver, nicht aber Tabletten], muß angegeben werden: der Preis für 1 Liter bzw. für 1 Kilogramm, und zwar ohne Abrundung („Grundpreis“), Ausnahme: Auf die Angabe eines Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist [wenn also die Packung genau 1 Kilogramm bzw. 1 Liter enthält] (§ 2 I PAngV).

Abweichung: Wenn das Nenngewicht oder Nennvolumen „üblicherweise“ 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt [das ist immer ein wenig unsicher], dann kann statt dessen auch der Preis für 100 Milliliter bzw. für 100 Gramm angegeben werden [ganz sicher ist immer nur die Angabe des Liter- bzw. Kilo-Preises] (§ 2 III PAngV).

Ausnahme: Auf die Angabe eines Grundpreises kann verzichtet werden bei folgenden Produkten (§ 9 IV PAngV):

– kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
– Parfüms und parfümierte Duftwässer, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten,
– Waren mit einem Nenngewicht oder einem Nennvolumen von weniger als 10 Gramm bzw. 10 Milliliter.